

# RS Vwgh 2005/2/23 2004/12/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2005

## Index

L22007 Landesbedienstete Tirol  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §14 Abs1 idF 1995/820 impl;  
BDG 1979 §14 Abs3 idF 1991/024 impl;  
BDG/Tir 1998 §14 Abs1;  
BDG/Tir 1998 §14 Abs3;  
LBG Tir 1998 §2 lita Z1;  
LBG Tir 1998 §2 lita Z12;

## Rechtssatz

Eine amtswegige Versetzung eines Beamten in den Ruhestand nach§ 14 BDG 1979 setzt voraus, dass der Beamte infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung im Zeitpunkt seiner wirksamen Ruhestandsversetzung dauernd seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm kein im § 14 Abs. 3 BDG 1979 näher umschriebener gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann; die Ursachen, die zu einer Gesundheitsstörung und letztendlich zu einer Dienstunfähigkeit eines Beamten geführt haben, sind für die im Ruhestandsversetzungsverfahren zu beurteilende Frage der dauernden Dienstunfähigkeit irrelevant. Insbesondere sieht die zitierte Gesetzesbestimmung keine Ausnahme von der Anordnung, dauernd dienstunfähige Beamte in den Ruhestand zu versetzen, für den Fall vor, dass die Dienstunfähigkeit auf eine Verletzung der Fürsorgepflicht durch den Dienstgeber zurückzuführen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004120149.X04

## Im RIS seit

25.03.2005

## Zuletzt aktualisiert am

12.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)